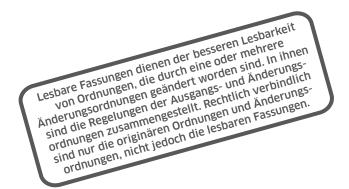
FH-Mitteilungen 30. Mai 2017 Nr. 61 / 2017



Zugangsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang "Industrial Engineering" an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 155/2014 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 30. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 56/2017 (Nichtamtliche lesbare Fassung)



Zugangsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang "Industrial Engineering" an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014 - FH-Mitteilung Nr. 155/2014 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 30. Mai 2017 - FH-Mitteilung Nr. 56/2017 (Nichtamtliche lesbare Fassung)

2

2

3

3

Inhaltsübersicht

§ :	L	Geltungsbereich
§ 2	2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	3	Bewerbungsunterlagen
§ 4	1	Bewerbungsfristen
§ 5	5	Zugangsverfahren
§ 6	5	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den viersemestrigen Masterstudiengang "Industrial Engineering" an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im viersemestrigen Masterstudiengang "Industrial Engineering" haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind:
- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium
 - a) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunktkombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung, Management Science o. ä., d.h. Studieninhalten mit produktionsnahem Bezug. Mindestens 45 Leistungspunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Leistungspunkten können bis zu 15 Leistungspunkte ersatzweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden.
 - b) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
 - c) des Wirtschaftsingenieurwesens mit Fachrichtung Maschinenbau
- 2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.
- 3. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet gemäß Übertragungsbeschluss des

Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang "Industrial Engineering" bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 3 vorgelegt werden.

Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste

- direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.
- 3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.
- 4. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule

§ 5 | Zugangsverfahren

- (1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum viersemestrigen Masterstudiengang "Industrial Engineering" ist gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Studiengangsleiter oder die Studiengangleiterin wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann die Entscheidung über deren Eignung. Er oder sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.
- (3) Über die Feststellung der Eignung erteilt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang "Industrial Engineering" vom 9. Mai 2012 (FH-Mitteilung Nr. 39/2012), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 7. Mai 2013 (FH-Mitteilung Nr. 48/2013), außer Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11.12.2014 (FH-Mitteilung Nr. 155/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 30.05.2017 - FH-Mitteilung Nr. 56/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.